



365 Tage sportlich aktiv
schwäbischer
skiverband e.v.

Datenschutzerklärung für Verbands- und Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Vielen Dank für deine Mitarbeit im Schwäbischen Skiverband e. V. (SSV). Wir wissen es zu schätzen, dass du deine Zeit für unseren Sport einbringst.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Vereinen und Verbänden werden ständig verändert und zwingen auch uns zu Veränderungen. Immer wieder rücken Datenschutzverletzungen in den Medien ins Rampenlicht und im Zuge der sich ändernden Kommunikation (Internet und E-Mail, Social Media etc.) wird das Thema Datenschutz – genau genommen der Schutz gerade deiner Daten - immer wichtiger.

Seit 2011 hat der Schwäbische Skiverband e.V. eine Datenschutzordnung die auf der SSV-Homepage www.online-ssv.de veröffentlicht ist.

Als Funktionär¹ (Verband und Bezirk) und/oder als ein mit einer besonderen Aufgabe betrautes ehrenamtliches Mitglied (Trainer, Ausbilder, Kampfrichter, usw.) kommst du mit vielen persönlichen Daten anderer in Berührung.

Da der SSV personenbezogene Daten erhebt, elektronisch speichert und weiterverarbeitet, müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im SSV auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet werden. Dazu sind wir per Gesetz verpflichtet. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis sowie die wichtigsten Bestimmungen zum Datenschutz sind nachfolgend aufgeführt. Durch das Setzen des Hakens in das Kontrollkästchen bestätigst du, dass der SSV dich über deine Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses informiert hat.

Verpflichtungserklärung auf den Datenschutz nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 25.05.2018 gilt für dich, aufgrund der Aufgabenstellung, § 5 des Gesetzes. Danach ist es dir untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Gemäß § 5 BDSG bist du verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Tätigkeit in unserem Verband hinaus. Dazu gehört u.a.

- dass alle im Zusammenhang mit deiner Funktion in Besitz befindlichen personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff von Dritten zu sichern sind.
- dass personenbezogene Daten nur an SSV-Mitarbeiter weitergegeben werden dürfen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.
- dass E-Mail-Adressen bei Massensendungen in Bcc einzutragen sind.

Wir weisen dich darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 44 BDSG in Verbindung mit § 43 Abs.2 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Abschriften der hier genannten Vorschriften des BDSG (§§ 5, 44 und 43 Abs. 2) liest du bitte nachfolgend.

¹ In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten folglich gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften (Auszug)

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 5. entgegen § 16 Abs.4 Satz 1, § 28 Abs.5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs.4, § 39 Abs.1 Satz 1 oder § 40 Abs.1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
 6. entgegen § 30 Abs.1 Satz 2 die in § 30 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs.2 Satz 3 die in § 40 Abs.2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 44 Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 43 Abs.2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

Wir bitten um Verständnis für dieses Vorgehen. Solltest du Fragen zu dieser Datenschutzerklärung haben, wende dich gerne direkt per Post oder E-Mail an uns.

Ihr Schwäbischer Skiverband e.V. (SSV)
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

info@online-ssv.de
0711 / 34206610

Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 942
Vertretungsberechtigter: Jochen Müller (Präsident)
SSV-Steuer Nummer: 99059/01877

Stuttgart, den 1.8.2023